(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 121 | Freitag, den 26. Mai | 1899

Polizei-Verordnung

für den

Betrieb der elektr. Straßenbahn in der Stadt Thorn.

Zur Regelung des Verkehrs mittels der elektrischen Straßenbahn in der Stadt Thorn wird im Anschluß an die Genehmigungs-Urkunde vom 17. November 1898 auf Grund der §§ 5 und 6 b des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, des § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Magistrats unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1891 für den Polizei-Bezirk der Stadt Thorn unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder und der Kgl. Eisenbahndirektion zu Bromberg hierdurch Folgendes verordnet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Thorn sind die Vorschriften der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 7. Dezember 1898, Seite 381, veröffentlichten Genehmigungs-Urkunde vom 17. November 1898 maßgebend und von der Unternehmerin und von dem Betriebspersonal zu befolgen.

Der Betrieb der elektrischen Straßenbahn ist den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die gegenwärtige Verordnung Abweichungen davon enthält.

§ 2. Der Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Thorn findet in den Tagesstunden zwischen 6 Uhr Morgens in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober und zwischen 7 Uhr Morgens in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April und 11½ Uhr Abends — letztere Wagen von der Stadt aus — auf den der Unternehmerin concessionirten Linien statt und richtet sich nach dem besonders aufgestellten Fahrplane. Der Betriebsleitung ist jedoch gestattet, Sonderwagen für den allgemeinen Verkehr oder für besondere Zwecke einzustellen. Im letzteren Falle sind die Sonderwagen mit einer ihre Eigenschaft dem Publikum von außen kenntlich machenden Bezeichnung zu versehen.

Dem Ermessen der Betriebsleitung wird es überlassen, jedem Motorwagen einen oder zwei Anhängewagen beizufügen.

Alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, hat die Unternehmerin der Polizei-Verwaltung binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

§ 3. Der Unternehmerin bleibt die Einrichtung des Güterbeförderungsverkehrs vorbehalten, doch ist die letztere jedenfalls so zu treffen, daß weder der Personenverkehr der Straßenbahn, noch der sonstige Straßenverkehr gestört wird.

§ 4. Die Straßenbahnwagen müssen, wenn Personen ein- oder aussteigen wollen, auf Verlangen an den als solche bezeichneten Haltestellen anhalten. Die Letzteren sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Haltestelle" kenntlich zu machen. Die Haltestellen müssen mindestens 5 m von den Einmündungen der Nebenstraßen entfernt sein.

§ 5. Die Maximalgeschwindigkeit der Fahrten wird auf 16 km pro Stunde festgesetzt. Bei allen Straßenkreuzungen, in den Festungsthoren und auf Brücken muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise gemäßigt werden. Bei der Fahrt durch die Festungsthore darf nur die zur rechten Hand gelegene Durchfahrt benutzt werden.

§ 6. Die dem Personenverkehr dienenden Wagen dürfen nicht breiter sein als 2 m. Die jeweilige vordere und hintere Plattform des Wagens muß auf der linken Seite (in der Fahrtrichtung) durch ein eisernes Gitter abgeschlossen sein, welches das Auf- und Absteigen von Fahrgästen an dieser Seite verhindert.

Die Motorwagen, die im Inneren 16 bequeme Sitzplätze, auf der vorderen Plattform 5 und auf der hinteren Plattform 6 bequeme Stehplätze, einschließlich derjenigen für Wagenführer und Schaffner enthalten, müssen versehen sein mit:

a) einer Handbremsvorrichtung, außer der elektrischen Gefahrbremsvorrichtung, welche es dem Wagenführer ermöglicht, den Stillstand eines Wagens bei der höchsten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit und bei horizontaler Strecke auf 10 m zu bewirken;

b) einer Zugleine, oder ähnlichen Vorrichtung, mittels welcher ein Signal-Verkehr zwischen den Fahrgästen und dem Wagenführer in bequemer Weise stattfinden kann;

c) einer weitleuchtenden Blend- oder Signallaterne an der jeweiligen Vorderseite des Wagens, sowie mit einer Beleuchtungsvorrichtung zur Erhellung des Inneren des Wagens;

d) einer Signalglocke an der jeweiligen Vorderseite zum Läuten für den Wagenführer.

Die Anhängewagen sollen im Inneren 10 Sitzplätze und auf jeder Plattform 5 Stehplätze, einschließlich derjenigen für Wagenführer und Schaffner, enthalten.

§ 7. An jeder Außenseite des Wagens ist in auffälliger Schrift die Nummer desselben und an jeder Längsseite die zu befahrende Linie, sowie in den einzelnen Abtheilungen des Wagens die Zahl der vorhandenen Plätze (Sitz- und Stehplätze) anzugeben. Außerdem muß im Inneren des Wagens in leicht lesbarer Schrift der z. Zt. giltige, mit dem Beglaubigungs-Vermerk der Polizei-Verwaltung versehene Fahrplan nebst Tarif, ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ dieser Verordnung, sowie die Angabe der Endpunkte, der von dem einzelnen Wagen zu befahrenden Linie aushängen.

Die Wagen müssen in jeder Beziehung ordentlich und sauber gehalten werden. Zerbrochene Scheiben an denselben sind schnellmöglichst zu ersetzen und andere Beschädigungen schnellstens auszubessern. Eventuell muß der beschädigte Wagen außer Benutzung gestellt werden.

§ 8. Aushänge, Plakate, Geschäftsnachweise u. s. w. dürfen an den Außen- und Innenseiten nur insoweit angebracht werden, als dieselben weder das leichte Auffinden der oben vorgeschriebenen Aushänge oder Aufschriften, noch die Zwecke der Wageneinrichtungen beeinträchtigen. Die Fenster dürfen weder durch Plakate pp. verhängt, noch durch Einschleifen zu Geschäftsanpreisungen verwendet werden.

§ 9. Betriebsmaterial, dessen Zustand den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig mittels schriftlicher Verfügung der Polizei-Verwaltung. Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde nach vorstehenden Bestimmungen als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr, bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind und, daß dies der Fall, von der Polizei-Verwaltung nach neuer Prüfung schriftlich anerkannt ist.

§ 10. Die Bahnlinie (d. Bahnkörper) ist von allen, den Bahnverkehr hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis reinzuhalten. Die zu diesem Zwecke vom Bahnterrain entfernten Gegenstände, Kehricht pp. dürfen nicht dem benachbarten Straßenterrain zugeschoben werden, sind vielmehr im direkten Anschluß an die Reinigung, sofort zu beseitigen.

§ 11. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, sowie das Hinauslehnen über die Brüstung des Perrons ist, wegen der damit verbundenen Lebensgefahr, verboten. Ebenso ist das Stehen im Innern des Wagens zwischen den Sitzreihen, sowie eine Ueberfüllung der Wagen — entgegen den Bestimmungen des § 6 — nicht gestattet.

§ 12. Ferner ist verboten:

a) das Rauchen im Innern des Wagens,

b) das Singen, Lärmen und Pfeifen, sowie jedes unanständige Benehmen auf den Wagen,

c) die Mitnahme geladener Gewehre und gefährlicher scharfer oder spitzer Gegenstände ohne Hülle auf die Wagen,

d) die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren auf die Wagen,

e) die Mitnahme von Gepäckstücken in den Innenraum oder auf die hintere Plattform, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den anderen Fahrgästen lästig werden können.

II. Betriebspersonal.

§ 13. Unternehmer, sowie das Betriebspersonal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Weisungen der Polizei-Verwaltung Folge zu leisten.

§ 14. Die Unternehmerin hat, unbeschadet ihrer unberührt bleibenden eigenen Haftverbindlichkeit für den Bahnbetrieb, einen ihrer oberen Beamten als verantwortlichen Leiter des Betriebes desselben zu bezeichnen. Derselbe ist der Behörde dafür verantwortlich, daß der gesammte Betrieb der elektrischen Straßenbahn unter Beobachtung der dafür erlassenen Vorschriften bezw. der noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften stattfindet.

§ 15. Beim Betriebe der elektrischen Straßenbahn dürfen Seitens der Unternehmerin als Schaffner und Wagenführer nur Personen beschäftigt werden, welche eine polizeiliche Erlaubniß hierzu (Fahrschein) erhalten haben. Der Fahrschein wird nur solchen Personen ertheilt, welche mindestens 21 Jahre alt, mit auffälligen körperlichen Gebrechen nicht behaftet, zuverlässig, bescheiden, dem Trunke nicht ergeben, wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen nicht bestraft, und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Annahme und Entlassung von Schaffnern und Wagenführern haben die Unternehmer der Polizei-Verwaltung innerhalb 3 Tagen unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Wohnung und der Nummer des Dienstabzeichens schriftlich anzuzeigen. Schaffner und Wagenführer, denen der Fahrschein entzogen ist (§ 36) dürfen als solche ferner nicht beschäftigt werden.

Diejenigen Bahnbediensteten, welche die Polizei-Verwaltung als den obigen Anforderungen nicht entsprechend erachtet, sind, falls es im öffentlichen Interesse dringend erforderlich erscheint und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Bahn (§ 5 der Genehmigungs-Urkunde) nach den Umständen nicht abgewartet werden kann, auf schriftliche Aufforderung der Polizei-Verwaltung sofort aus dem Betriebe zn entlassen.

§ 16. Ueber das Betriebspersonal hat der Unternehmer Nachweisungslisten zu führen, aus welchen der vollständige Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Nummer des Dienstabzeichens (§ 15) zu ersehen sind. Diese Listen sind den Polizei-Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich geführt, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der in den Listen enthaltenen Angaben hat die Unternehmerin zu vertreten.

§ 17. Die Unternehmerin ist verpflichtet, an das Betriebspersonal ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Bestellung entgegenzunehmen und dem Betreffenden zu behändigen.

§ 18. Das Betriebspersonal (d. h. Wagenführer, Schaffner und Controlleur) eines fahrplanmäßigen Wagens muß im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung, sowie eine Nummer an der Kopfbedeckung tragen, außerdem muß dasselbe mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen sein. Die Unternehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Dienstkleidung des Betriebspersonals stets vorschriftsmäßig und sauber ist. Wenn ein Schaffner den Wagen begleitet, so hat dieser mit auf die Beobachtung der dem Wagenführer in den §§ 4, 12, 26 a—c, auferlegten Verpflichtungen zu halten und trägt für deren Nichtbefolgung neben dem Wagenführer die Verantwortung.

§ 19. Die Begleitung der Einlage- und Sonderwagen durch einen Schaffner wird nicht verlangt.

§ 20. Das Betragen des Fahrpersonals, sowie der Controlleure gegenüber den Fahrgästen muß ein höfliches und bescheidenes sein; das Tabakrauchen, sowie der Genuß von Spirituosen im Dienst ist denselben verboten.

§ 21. Beim Eintreffen der Wagen an den Endpunkten der Bahn ist der Wagenführer bezw. Schaffner verpflichtet, den Wagen sofort zu besichtigen, ob derselbe unbeschädigt ist und ob Gegenstände von den Fahrgästen zurückgelassen worden sind.

Im ersteren Falle hat er zur Abstellung vorgefundener Schäden das Nöthige zu veranlassen und im letzteren die zurückgelassenen Gegenstände vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Sofort nach Beendigung seines Dienstes muß der Wagenführer die gefundenen Gegenstände der Betriebs-Verwaltung übergeben, welche dieselben nach 48 Stunden an die Polizei-Verwaltung abliefert.

§ 22. Bedienstete, welche zu begründeten Beschwerden wiederholt Veranlassung gegeben, sind auf Verlangen der Polizei-Verwaltung aus dem Dienst zu entlassen.

A. Specielle Pflichten des Wagenführers.

§ 23. Der Wagenführer bedient die Glocke, mittelst welcher er die etwa auf dem Geleise vor dem Wagen befindlichen Personen (Reiter) und Fuhrwerke aus angemessener Entfernung zu warnen und zum Verlassen des Gleises aufzufordern hat. Sind die Geleise durch Personen (Reiter), Fuhrwerke oder sonstige Hindernisse besetzt und ist nicht mehr genügende Zeit zum Ausweichen, so muß

Bekanntmachung.

Am **Montag, den 29. Mai cr. Vormittags 9 Uhr** findet im Mühlengasthaus zu Barbarken ein Holztermin statt.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf gegen Baarzahlung gelangen nachstehende Holzsortimente aus dem Schutzbezirk Olleck:

A. Bau- und Nutzholz:

Jagen 78 a:
26 St. Kiefern mit 19,82 fm.
4 „ „ Bohlstämme
10 „ „ Stangen I. und II. Cl.
5 „ Erlen mit 2,39 fm.
12 rm. „ „ Rundkloben u. Rundknüppel
17 St. Birken mit 5,14 fm.
2 „ Eichen „ 0,65 „
4 rm. „ Pfahlholz (2 m. lang)

Jagen 87 c.:
32 Kiefernstangen 1. Klasse.

B. Brennholz.

Jagen	Menge	Holzart	Sortiment
Jagen 87 c:	8 rm.	Kiefern	Kloben
	4 „	„	Spaltknüppel
	19 „	„	Stubben
	2 „	„	Rundknüppel
Jagen 76 u. 83:	20 „	„	Spaltknüppel
	83 „	„	Stubben
Jagen 78:	12 „	„	Rundknüppel
	18 „	„	Reisig I Kl. (Putzreisig)
	2 „	Erlen	Kloben
	1 „	„	Rundknüppel
	2 „	„	Reisig III (Strauch)
	12 „	Eichen	Reisig III (Strauch)
Jagen 63	ca. 30 „	Kiefern	Rundknüppel (Knüppelreisig)
	ca. 40 „	Reisig	II. Klasse (Dachstöcke)

Der Förster Würzburg zu Olleck wird auf vorheriges Ansuchen das Holz an Ort und Stelle vorzeigen.

Thorn, den 17. Mai 1899.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nach den amtlichen Meldungen sind im Jahre 1898 in Preußen 254 Personen aon tollen bezw. tollwuthverdächtigen Thieren gebissen worden, von denen 7 = 2,76% an **Tollwuth** gestorben sind; von denjenigen 72 Kranken, welche sich sofort der Schutzimpfung nach Pasteur unterzogen, ist keiner gestorben, von 130 ohne diese Impfung ärztlich behandelten Personen gingen 3 an Tollwuth zu Grunde. Von 100 gebissenen Personen, welche ärztliche Behandlung nicht verlangt hatten, starben 8.

Es wird deshalb jedem von einem tollwuthverdächtigen Thiere Gebissenen dringend gerathen, sobald als möglich sich der Schutzimpfung im Institut für Infectionskrankheiten in Berlin N.W. Charitéstr. Nr. 1. zu unterziehen. Sollte dieses nicht **unverzüglich** geschehen können, so ist zuvor für **Ausätzung und antiseptische Behandlung** der Bißwunde **durch einen Arzt** Sorge zu tragen.

Thorn, den 18. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Für die Fischer-Vorstadt (Fischerei) und den östlichen Theil der Culmer-Vorstadt ist durch Gemeindebeschluß vom 1./15. Dezember 1898 je ein Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) festgesetzt worden, welcher auch die Zustimmung der Ortspolizeibehörde und der Festungsbehörden (Gouvernement und Reichs-Rayon-Commission) erhalten hat.

Diese Pläne werden gemäß § 7 des Gesetzes, betreffend die Anlegung and Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten (und ländlichen Ortschaften) vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) zu Jedermanns Einsicht hiermit offen gelegt und zwar im Stadtbauamt im Rathhause (Hofeingang. 2 Treppen).

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer mit dem 15. Juni cr. abschließenden Ausschlußfrist bei uns (Stadtbauamt oder Bureau I) anzubringen sind.

Thorn, den 2. Mai 1899.

Der Magistrat.

der Wagenführer durch Anziehen der Bremse den Wagen sofort zum Stehen bringen.

Zehn Meter vor den Einmündungen der Nebenstraßen bis zu denselben und vor allen scharfen Straßenkrümmungen muß der Wagenführer die Glocke ertönen lassen, ohne Rücksicht darauf, ob Fuhrwerke, Reiter oder Fußgänger die Nebenstraßen oder Straßenkrümmungen passiren oder nicht. Dem Wagenführer ist während der Fahrt jede Unterhaltung mit den Fahrgästen untersagt.

§ 24. In dem Straßenzuge von der Ecke der Windstraße bis zur Gasanstalt darf nur langsam gefahren werden und muß häufiger als sonst geläutet werden. Ein Geldwechseln ist nur an den Haltestellen gestattet. Ein Rückwärtsfahren der Wagen ist in allen Straßen verboten.

§ 25. Bei der Begegnung mit Truppen muß der Wagenführer folgende besonderen Vorschriften beachten:

a) Im Falle eine geschlossene, im Tritt marschirende Truppenabtheilung das Gleise der Straßenbahn kreuzt, müssen die Straßenbahnwagen halten und dürfen nur am Ende eines Infanterie-Bataillons, bezw. Kavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abtheilung weiterfahren.

b) Marschirt die Truppe nicht in streng geschlossener Ordnung ohne Tritt, so ist das Durchfahren hinter den einzelnen Compagnien bezw. Eskadrons oder Batterien gestattet.

c) Wenn Straßenbahnwagen einer marschirenden Truppenabtheilung entgegenkommen oder eine solche einholen, so müssen sie so lange halten bezw. hinter der marschirenden Truppe fahren, bis es dieser möglich geworden, das Gleis freizugeben.

§ 26. Der Wagenführer hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen

a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten inne hält und die etwaigen Ausweichungen rechtzeitig berührt;

b) während der Dunkelheit mittels der im § 6 vorgesehenen Beleuchtungs-Vorrichtung nach Außen und im Innern (einschließlich des Zahlkastens) vollständig beleuchtet ist;

c) während der Fahrstunden im Innern reinlich gehalten wird;

d) auch ist der Wagenführee dafür verantwortlich, daß während der Fahrt die Plattformen mittels des vorgeschriebenen Gitters auf der linken Seite verschlossen sind. (§ 6)

§ 27. Der Wagenführer bezw. Schaffner darf Niemand von der Fahrt ausschließen, außer wenn der Wagen bereits besetzt ist, oder wenn es sich um Personen handelt, die zur Beförderung durch die Straßenbahn ungeeignet sind:

a) durch Trunkenheit, abstoßende Krankheitserscheinungen und unreinliches Aeußere,

b) durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 11 und 12,

c) durch Mitnahme von Hunden, Tragkörben oder solchem Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte.

Den zu a bezeichneten Personen hat der Wagenführer das Betreten des Wagens nicht zu gestatten oder, falls sie bereits eingestiegen, sie zum Verlassen des Wagens aufzufordern und im Weigerungsfalle die Entfernung derselben unter Zuziehung polizeilicher Hülfe zu bewirken. Eine Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes haben die aus derartigen Gründen Entfernten nicht zu beanspruchen.

§ 28. Der Wagenführer hat während der Fahrt sein Hauptaugenmerk auf die Leitung des Wagens zu richten.

Den Fahrgästen darf derselbe Beträge bis zu Mk. 3,— in Münzsorten, welche die Bezahlung des Fahrgeldes gestattet, umwechseln, sofern durch die Vornahme dieses Geschäftes die Aufsicht über den Wagen nicht leidet, jedoch ist ihm untersagt, für das Wechseln unter einem Vorwand eine Vergütung zu beanspruchen. Der Wagenführer darf kein Fahrgeld selbst annehmen.

§ 29. Der Wagenführer hat auf die Beobachtung der für die Fahrgäste in den §§ 37—45 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet, diesen Vorschriften zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigen Falls die Mitwirkung der Polizei-Beamten in Anspruch zu nehmen.

§ 30. Der Wagenführer darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur im äußersten Nothfalle zur Wahrnehmung der ihm in den vorigen Paragraphen auferlegten Verpflichtungen und auch nur dann verlassen, nachdem der Strom abgestellt und die Umschaltekurbel abgenommen ist.

Auch an den Endpunkten der Linie darf sich der Wagenführer vom Wagen nur dann entfernen, wenn er die Aufsicht über denselben einem anderen Bahnbediensteten übergeben und die vorbedachten Sicherheitsmaßregeln angewendet hat.

Derselbe hat alle Vorsicht zu gebrauchen, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße hat er stillzuhalten. Fahren zwei Bahnwagen unmittelbar hintereinander, so ist zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens auf der freien Strecke ein Abstand von mindestens 20 Metern, in der Weiche dagegen ein solcher Abstand zu halten, daß ein Auffahren des einen Wagens auf den anderen ausgeschlossen ist.

§ 31. Tritt durch Fahrhindernisse auf der Strecke jäh drohende Gefahr ein, so muß sofort der Strom ausgeschaltet werden, die Bremse angezogen und mit der Signalglocke geläutet und der Wagen erforderlichenfalls unter Anwendung von Gegenstrom, bis zur Beseitigung des Hindernisses, stillgestellt werden.

§ 32. Wenn der Fall eintritt, daß Pferde vor dem Wagen scheuen, so hat der Wagenführer sofort langsam zu fahren und erforderlichen Falls so lange ganz anzuhalten, bis die Pferde passirt sind.

§ 33. Der Wagenführer hat das Anhalten des Wagens, behufs Aufnahme und Absetzens von Personen, im Allgemeinen nur an den Haltestellen zu veranlassen. Es ist darauf zu achten, daß nicht früher weitergefahren wird, bis die Einsteigenden den Wagen vollständig betreten und die Aussteigenden mit beiden Füßen den Erdboden berührt haben.

§ 34. Der Schaffner, wenn ein solcher den Wagen begleitet, hat den Fahrgästen, sobald dieselben einen Platz eingenommen haben, das tarifmäßige Fahrgeld gegen Aushändigung des entsprechenden Fahrscheines abzunehmen.

§ 35. Der Wagenführer, bezw. Schaffner, hat alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorkommnisse den ihm dienstlich vorgesetzten Betriebs-Beamten spätestens nach beendetem täglichen Dienst zur Anzeige zu bringen.

§ 36. Abgesehen von den in Gemäßheit des § 49 verwirkten Strafen werden Schaffner und Wagenführer durch Entziehung des Fahrscheines von der Beschäftigung beim Bahnbetriebe ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Fahrschein ertheilt worden ist, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Insbesondere wird der Fahrschein entzogen, wenn der Inhaber desselben:

a) während des Dienstes im trunkenen Zustande getroffen wird,

b) gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt,

c) den Tarif überschreitet,

d) der Vorschrift des § 21 zuwider, die Ablieferung gefundener Gegenstände unterläßt,

e) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt.

III. Pflichten des die Bahn benutzenden Publikums.

§ 37. Der Wagen, sowie die einzelnen Abtheilungen desselben dürfen nicht mit einer höheren Personenzahl besetzt werden, als in den einzelnen Abtheilungen durch Aufschrift bestimmt ist. Fahrgäste, welche einen, die zulässige Personenzahl bereits enthaltenden Wagen oder Wagentheil besetzen und auf Aufforderung des Wagenführers, Schaffners, Controlleurs oder eines Polizeibeamten nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar.

Das Stehen in dem für Sitzplätze bestimmteu Raum ist verboten.

§ 38. Hunde, geladene Gewehre, Explosivstoffe oder feuergefährliche Gegenstände, oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig wird, dürfen weder in das Innere der Bahnwagen, noch auf die Plattform mitgenommen werden.

§ 39. Das Tabakrauchen und Ausspeien im Innern des Wagens ist verboten.

§ 40. Singen, Pfeifen, Musiziren und Lärmen, das Liegen auf den Sitzbänken, insbesondere aber das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine zur Contaktrolle und der Umschaltekurbel ist streng untersagt; auch ist den zur Aufrechthaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals, also namentlich des Wagenführers, des Schaffners und des Controlleurs (§§ 18 und 29) unbedingt Folge zu leisten.

§ 41. Während der Fahrt ist das Oeffnen des Gitters an den Plattformen, sowie das Hinüberlehnen über dasselbe untersagt.

Die Trittstufen der Plattformen dürfen nur so lange, als zum Auf- und Absteigen nothwendig ist, besetzt werden, sind aber sonst stets frei zu lassen.

§ 42. Die Schiebethür der vorderen Plattform ist, soweit deren Oeffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis Ende September) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben.

Die Thür der hinteren Plattform ist (abgesehen vom Durchgang), auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des inneren Wagens, in den Sommermonaten offen und in den Wintermonaten geschlossen zu halten.

Die herablaßbaren Fenster sind auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes in den vorbezeichneten Sommermonaten auf der Windseite, in den übrigen Monaten auf beiden Seiten zu schließen.

§ 43. Das tarifmäßige Fahrgeld hat der Fahrgast, wenn die Wagen ohne Schaffner fahren, sofort nach Besteigen des Wagens in den in der Vorderwand des Wagens befindlichen Zahlkasten zu werfen. Werden Fahrscheine ausgegeben, so sind dieselben sofort nach dem Einsteigen beim Schaffner zu lösen. Die Fahrscheine sind unübertragbar, während der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Controllbeamten vorzuzeigen. Fahrgäste, die sich bei der Controlle nicht durch einen giltigen Fahrschein auszuweisen vermögen, haben einen solchen nachzulösen.

Die Hinterziehung des Fahrgeldes kann eine Anklage wegen Betruges bezw. versuchten Betruges zur Folge haben. Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorstehend in den §§ 37, 40 und 42 erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes. Desgleichen kann ein Fahrgast, wenn er einen höheren Geldbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in den Zahlkasten eingeworfen hat, nicht die Wiedererstattung des zuvielgezahlten vom Wagenführer fordern, vielmehr bleibt ihm überlassen, seine Ansprüche bei der Unternehmerin geltend zu machen.

§ 44. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung erwachsener Personen fahren unentgeltlich, sofern sie einen besonderen Platz nicht beanspruchen.

§ 45. Die Fahrgäste haben den Weisungen des Wagenführers, bezw. Schaffners, soweit dieselben im Rahmen dieser Bestimmungen gehalten sind, nachzukommen. Beschwerden über den Fahrbetrieb sind im Betriebsbureau der elektrischen Straßenbahn anzubringen.

IV. Vorschriften für den übrigen Straßenverkehr.

§ 46. Beim Ertönen der Bahnsignale (§ 23) hat das Publikum sich überall von der nächstliegenden Bahnstrecke zu entfernen.

Reiter, Fuhrwerke, Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird.

Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk, auf das Signal des Wagenführers, den Bahnkörper sofort zu verlassen und in der vorbemerkten Weise beiseite zu fahren.

Fuhrwerke, denen ein Ausweichen, wegen der Breite ihrer Ladung, in engen Straßentheilen unmöglich ist, haben, sobald ihnen ein Straßenbahnwagen entgegenkommt, so lange zu warten, bis der Straßenbahnwagen den engen Straßentheil passiert hat.

Ist der Lastwagen bereits in einen engen Straßentheil eingebogen, bevor der Führer des Wagens die Annäherung eines Straßenbahnwagens bemerkt hat, so muß der Straßenbahnwagen vor dem engen Stadttheil so lange warten, bis der Lastwagen die Straße passiert hat. Verantwortlich ist der Kutscher des Lastwagens bezw. der Führer des Straßenbahnwagens.

Unter keinen Umständen darf ein Schienenstrang als Spur eines Lastwagens benutzt werden.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind marschirende Militär-Abtheilungen, die zur Brandstätte eilende Feuerwehr, Leichenbegängnisse und andere von der Polizei-Verwaltung gestattete öffentliche Aufzüge. (§§ 25 und 31.)

§ 47. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, sowie Gegenständen aller Art, namentlich bei Wohnungsumzügen, durch die Reinigung von Aborten, Asch- und Müllgruben, sowie durch das unumgänglich nothwendige, von der Polizei-Verwaltung besonders genehmigte Niederlegen von Baumaterialien, durch an Grundstücken vorzunehmende Baulichkeiten oder Herstellung von Neubauten darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gehindert werden. Fuhrwerk und Vieh darf in der Nähe der Gleise nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 48. Das Nachahmen der Signale der Bahn, das Klettern an den für die elektrische Bahn aufgestellten Gittermasten, sowie das Befassen der elektrischen Leitungen und der in § 40 aufgeführten Einrichtungen des Motorwagens ist verboten.

Muthwillige oder fahrlässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebes, insbesondere das Auflegen von Steinen oder sonstigen Gegenständen auf die Schienen oder den Bahnkörper und die Verstellung von Ausweichevorrichtungen, ist strafbar.

§ 49. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, wenn nicht auf Grund der allgemeinen Gesetze eine härtere Strafe zu gewärtigen ist.

V. Schlußbestimmung.

§ 50. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Thorn, den 8. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Polizeil. Bekanntmachung.

Aus Anlaß der in der Zeit von Mitte Dezember v. Js. bis Anfang März d. Js. in den Kreisen Strasburg und Loebau vorgekommenen **36 Pocken-Erkrankungen**, von denen 6 Fälle tödlich verliefen, machen wir die hiesigen Bewohner darauf aufmerksam daß die **Impfung das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Pocken** ist; der geimpfte Theil der Bevölkerung wird sehr viel seltener von den Pocken ergriffen, als der ungeimpfte, auch verläuft die Krankheit bei den Geimpften — wenn sie überhaupt bei ihnen auftritt — in der Regel leicht, bei dem Ungeimpften schwer.

Um diesen besten Schutz gegen die Seuche zu erlangen, rathen wir den erwachsenen Einwohnern dringend an, sich zum Zwecke der Impfung in den öffentlichen Impfungsterminen einzufinden. Die **kostenlose Impfung** erfolgt hier in diesem Jahre:

am 29. Mai Nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr in der 2. Gemeindeschule-Bäckerstraße

am 30. Mai Nachmittags nach $12^1/_2$ Uhr in der 4. Gemeindeschule-Jacobs-Vorstadt

am 30. Mai Nachmittags nach 5 Uhr in der 2. Gemeindeschule-Bäckerstraße

am 31. Mai Nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr in der 3. Gemeindeschule-Schulstraße

am 12. Juni Nachmittags nach 5 Uhr in der 3. Gemeindeschule-Schulstraße

am 14. Juni Nachmittags nach 4 Uhr im Golz'schen Gasthaus-Culmer-Chaussee

Besonders zu empfehlen ist die Impfung denjenigen Personen, bei denen die Impfung oder Wiederimpfung überhaupt nicht oder seiner Zeit mit ungenügendem Erfolge stattgefunden hat.

Thorn, den 12. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung

Diejenigen Einwohner von Schönwalde und Umgegend, welche beabsichtigen, ihr Weidevieh für den Sommer 1899 auf den städtischen Abholungsländereien einzumiethen werden ersucht, die Anzahl der betreffenden Stücke bis spätestens zum **17. April d. J.** beim städtischen Hilfsförster **Grossmann** zu Weißhof anzumelden, bei welchem auch die speciellen Weidebedingungen einzusehen sind.

Das Weidegeld beträgt:

1. für 1 Stück Rindvieh . 12 Mark.
2. für 1 Kalb . . . . 8 „
3. für 1 Ziege . . . . 3 „

Die Weidezeit beginnt am 1. Mai und dauert bis 1 November d. J. Die Weidezettel für die angemeldeten Stücke können vom 24. April d. J. auf der hiesigen Kämmereikasse eingelöst werden.

Thorn, den 30. März 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Ein Theil der **Dill'**schen **Badeanstalt** steht auch in diesem Jahre für **Unbemittelte** offen und zwar an jedem Tage von 12 Uhr Mittags ab.

Für unbemittelte Frauen und Mädchen, insbesondere Dienstmädchen, sind die Wochentage Montag, Mittwoch und Freitag, für Schulknaben, Lehrlinge, Dienstjungen und Arbeitsburschen dagegen Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bestimmt.

Badekarten werden an Schulkinder und an Schüler der Fortbildungsschule durch die Herren Lehrer, sonst durch die Herren Bezirksvorsteher bezw. Armendeputirten vertheilt.

Für Badewäsche haben die Badenden selber zu sorgen.

Thorn, den 12. Mai 1899.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.